

Information

Februar 2019

Waffen und Munition im privaten Bereich sicher aufbewahren

Die Opfer von Waffendieben sind meistens private Waffenbesitzer. Sind Ihre Schusswaffen sicher aufbewahrt? Man kann die von Schusswaffen ausgehende Gefahr nicht hoch genug einschätzen. Der Gesetzgeber verpflichtet deshalb in §36 des Waffengesetzes (WaffG) die gewerblichen und privaten Waffenbesitzer, die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz gegen Diebstahl und sonstiges Abhandenkommen zu treffen. Es liegt in Ihrem eigenen Interesse, diese Sicherungspflicht zu erfüllen. Kommen Sie dieser Pflicht nicht nach, so kann dies je nach Schwere des Verstoßes Ihre persönliche Zuverlässigkeit in Frage stellen und unter Umständen zu einem Widerruf der Ihnen erteilten waffenrechtlichen Erlaubnisse führen. Bei vorsätzlichem, also auch wissentlichem Handeln kann dies sogar eine Straftat darstellen.

Dieses Merkblatt soll Ihnen als Leitfaden dienen, um Ihnen als Waffenbesitzer die Wahl der Sicherungsmittel zu erleichtern und sie Ihren persönlichen Verhältnissen anzupassen, auch wenn die Vielzahl der Verordnungen nicht ganz einfach zu verstehen ist. Weitergehende Hinweise und detaillierte Informationen zu sicherungstechnischen Empfehlungen sowie zu Einbruchmeldeanlagen erhalten Sie kostenlos bei Ihrer kriminalpolizeilichen Beratungsstelle.

Verhaltenshinweise

Ob zu Hause oder unterwegs, Schusswaffen und Munition dürfen grundsätzlich niemals unbeaufsichtigt und ungeschützt sein. Die Sorgfaltspflicht gilt selbstverständlich auch für eine einzelne Waffe!

Denken Sie daran,

- Waffen und Munition grundsätzlich getrennt aufzubewahren,
- keine Zugriffsmöglichkeiten für Unbefugte (vor allem auch Kinder) zu schaffen und
- keine Informationen über Aufbewahrungsort und Sicherungsmaßnahmen an Außenstehende weiterzugeben.

Sicherungshinweise

Gerade Sie als Waffenbesitzer müssen ein besonderes Interesse an Maßnahmen zur Grundsicherung Ihres Hauses beziehungsweise Ihrer

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das
Sachgebiet Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Tel.: (0 82 61) 9 95 - 359

Fax: (0 82 61) 9 95 - 10359

E-Mail: waffenrecht@lra.unterallgaeu.de

Internet: www.unterallgaeu.de

Öffnungszeiten:

Mo. - Fr. 8:00 - 12:00 Uhr

zus. Do. 14:00 - 17:00 Uhr

und nach Vereinbarung

Wohnung haben. Damit erreichen Sie gleichermaßen den Schutz Ihrer Familie, die Sicherung Ihrer Waffen und Ihrer sonstigen Wertgegenstände.

Wir können hier zwangsläufig keine detaillierten Sicherungskonzepte aufzeigen, die für alle Objekte gleichermaßen gelten. Insbesondere muss immer auf die rechtliche Zulässigkeit und die tatsächliche Durchführbarkeit der Sicherungsmaßnahmen geachtet werden. Grundsätzlich müssen immer Art und Anzahl der Waffen sowie Lage, Nutzungsart und Bauart des Objektes beurteilt werden.

Grundsicherung

Unter diesem Begriff versteht man heute allgemein übliche sicherungstechnische Maßnahmen, die den polizeilichen Erfahrungen und dem jeweiligen Stand der Sicherungstechnik entsprechen und für Wohnbereiche von den kriminalpolizeilichen Beratungsstellen allgemein empfohlen werden.

Vorrang haben mechanische (bautechnische) Maßnahmen, die unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten realisiert werden sollten. Die nachfolgenden Sicherungsbeispiele sind als Anregung zu verstehen; sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Außentüren (Haus-, Wohnungs-, Keller-, Neben-, Bodentüren):

- druckfest hinterfüterte Zarge,
- möglichst verwindungssteifes, geschlossenes Türblatt,
- bei verglasten Türen zum Beispiel ein engmaschiges, von außen nicht durchschaubares stabiles Metallgitter als Schutz,
- bei geringer Festigkeit der Bänder (Einbohrbänder) zusätzliche Sperreinrichtungen an der Bandseite (so genannte Hintergreifer),
- im Mauerwerk verankertes Schließblech, ggf. 500 mm langes Winkelschließblech,
- zweitouriges Einsteckschloss mit einem nach den VdS-Richtlinien geprüften Schließzylinder bzw. ein gleichwertiges Zuhaltungsschloss mit gesichertem Wechsel,
- ein Sicherheitstürschild, das mit Schließzylinder außen bündig abschließt,
- oder ein Kastenriegelschloss mit Sperrbügel, eine Verschlusseinrichtung mit Mehrfachverriegelung, ein Querriegelschloss, ein Schubriegel, Vorlegestangen sowie ein Weitwinkelspion (mit 175 Grad Blickwinkel).

Bei Einbau eines nach DIN 18103 geprüften Türelementes sind die wesentlichen Sicherheitsanforderungen erfüllt. Die besonderen Sicherungsmaßnahmen sollten den örtlichen und individuellen Gegebenheiten sowie der Art der jeweiligen Außentür angepasst werden.

Fenster/Fenstertüren (einschließlich Balkon- und Terrassentüren):

Zur Grundsicherung können eingesetzt werden:

- Abschließbare Fenstergriffe,
- Drehsperren,
- Zusatzschlösser,
- Rollläden mit Aufschubsperrern,
- Fensterläden mit Verschlusseinrichtungen.

Bei Kellerfenstern/Lichtschächten:

- Vorhängeschlösser
- stabile, engmaschige, fest verankerte Gitterroste zur Abdeckung der Lichtschächte,
- fugenarmierte Glassteine anstelle des Kellerfensters.

Bei Dachfenstern/Dachluken:

- durchbruchhemmender Verglasungswerkstoff,
- Vergitterungen.

Bei Einbau einbruchhemmender Fenster/Fenstertüren gemäß der Norm DIN 18054 kann man grundsätzlich die Sicherheitsanforderungen als erfüllt ansehen.

Waffenaufbewahrung

Durch die Grundsicherung wird das Eindringen in das Haus/die Wohnung generell erschwert. Für die Aufbewahrung der Schusswaffen selbst gelten – abhängig von Art und Anzahl – nachfolgende Empfehlungen.

Seit Juli 2018 müssen „Neueinsteiger“ oder eventuell auch „Bedürfniswechsler im Altbestandsfall“ mindestens einen Waffentresor nach Widerstandsgrad 0 bzw. 1 nach EN 1143-1 anschaffen und dessen Besitz nachweisen. Auch im (schon mehrfach beschlossenen) Fall einer Änderung des erforderlichen Schließsystems (z. B. bei Einführung einer mnemonischen oder biometrischen Sicherung) ist im Regelfall eine Neuanschaffung und zwar dann gleich mindestens nach der Norm Widerstandsgrad 0 oder 1 nach EN 1143-1 notwendig.

Grundsätzliches zum Kauf eines Waffenschrankes:

Beachten Sie beim Kauf eines Waffenschrankes, dass Sie als Waffenbesitzer die Darlegungs- und Beweislast dafür tragen, dass ein konkretes Behältnis einer bestimmten Sicherheitsstufe oder einem bestimmten Widerstandsgrad entspricht!

Nach den Erkenntnissen der „Stiftung Warentest“ ist bereits jetzt eine erhebliche Anzahl von Behältnissen auf dem Markt, die zwar vom Hersteller oder Importeur mit einem Etikett „nach Sicherheitsstufe xy“ versehen sind, den korrespondierenden VDMA Normen (**nur Altbestandsregelung**) jedoch objektiv nicht entsprechen. Dies liegt daran, dass die Klassifizierung auf einer bloßen Herstellererklärung hinsichtlich der Einhaltung von Baunormen beruht, die lediglich stichprobenartig überwacht wird. Wenn die Behörde Kenntnis erhält oder feststellt, dass ein Behältnis objektiv nicht der angegebenen Klassifizierung entspricht, gibt sie dem Besitzer – also Ihnen – auf, unverzüglich die sichere Aufbewahrung in einem objektiv normkonformen Behältnis zu gewährleisten. Sie können sich gegenüber der Behörde nicht auf die Etikettierung berufen, sondern haben lediglich zivilrechtliche Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Verkäufer. Der Gefahr unterwertiger, falsch etikettierter Sicherheitsbehältnisse ist bei solchen nach EN 1143-1 kaum gegeben, weil es sich hierbei um eine durch akkreditierte Stellen überwachte, zertifizierte Herstellungsweise handelt.

Unabhängig von der Gleichwertungsfiktion in § 36 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 WaffG (**nur Altbestandsregelung**) ist festzustellen, dass der Sicherheitsstandard eines Behältnisses nach EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 objektiv deutlich höher ist als der eines Behältnisses nach VDMA 24992 Sicherheitsstufe B (**nur Altbestandsregelung**). Der deutlich höhere Entwendungsschutz von Behältnissen nach der EN-Norm sollte auch unter dem Gesichtspunkt des Preis-Leistungs-Verhältnisses bei der Anschaffung von Behältnissen einbezogen werden.

In manchen Fällen wird ein **Waffentresorraum** den Bedürfnissen des Waffenbesitzers eher gerecht als ein oder mehrere Einzelbehältnis/se. Als Waffenraum bietet sich insbesondere ein Raum ohne Fenster und mit besonders gesicherter Tür an (also zum Beispiel ein Kellerraum). Die Gestaltung und Mindestsicherung von Wänden, Boden und Decke ist jedoch recht aufwendig. Denken Sie auch daran: Ohne sichere **Aufbewahrung der Schlüssel** nützt auch der beste Waffentresorraum/Waffentresor nichts. Dies gilt gleichermaßen auch für die Schlüssel von Waffenschränken. Hierzu werden Aufbewahrungsempfehlungen durch das Bayerische Landeskriminalamt herausgegeben.

Wollen Sie Ihren Tresorschlüssel nicht nur irgendwo verstecken (diese Vorgehensweise ist derzeit zwar noch vom Gesetz geduldet, jedoch absolut nicht empfehlenswert) muss die verschlossene Aufbewahrung mindestens in einem Behältnis erfolgen, welches zur Aufbewahrung der Schusswaffen ausreichend ist (also z.B. mindestens in einem Behältnis im Widerstandsgrad 0 oder 1 nach EN 1143-1). Eine Aufbewahrung in einer verschlossenen Holzschublade oder einem verschlossenen Holzschrank kann somit ganz schnell zur waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit führen.

Im Einzelfall empfiehlt sich dringend eine individuelle objektbezogene Beratung durch die kriminalpolizeiliche Beratungsstelle oder die Waffenbehörde.

Die Installation einer Einbruchmeldeanlage kann sowohl für die Ergänzung des Grundschutzes als auch für die Überwachung der Einzelbehältnisse bzw. des Waffenraumes erforderlich sein. Eine Einbruchmeldeanlage sollte DIN VDE 0833, Teil 1 und 3, entsprechen. Eine Liste über Fachfirmen, die nachweislich in der Lage sind, Einbruchmeldeanlagen fachgerecht zu projektieren und zu installieren, können Sie bei Ihrer kriminalpolizeilichen Beratungsstelle anfordern. Es muss allerdings ganz deutlich gesagt werden, dass eine Einbruchmeldeanlage kein Ersatz für die vorstehend genannten mechanischen Sicherungseinrichtungen sein kann.

Falls Sie Schusswaffen in einem **nicht dauerhaft bewohnten Gebäude** oder Gebäudeteil (z.B. Standort Waffentresor im **Keller eines Mehrfamilienhauses!**) aufbewahren, sollten Sie in jedem Fall die kriminalpolizeiliche Beratungsstelle/Waffenbehörde zur Beratung hinzuziehen, um zu klären, ob und unter welchen Bedingungen eine Aufbewahrung von Schusswaffen zulässig ist. So dürfen z.B. hier nur maximal drei Langwaffen in einem Waffentresor des Widerstandsgrades 1 nach EN 1143-1 aufbewahrt werden. Ab der ersten Kurzwaffe benötigen Sie bereits ein Behältnis des Widerstandsgrades 2 nach EN 1143-1. Diese Vorschrift könnte zukünftig aufgrund einer Neuregelung sogar noch um jeweils einen Widerstandsgrad herauf gesetzt werden.

Erlaubnisfreie Gegenstände wie zum Beispiel Luftdruckwaffen, Hieb- und Stoßwaffen

Erlaubnisfreie Gegenstände, die den Waffenbegriff des Gesetzes erfüllen (zum Beispiel Luftdruckwaffen, Hieb- und Stoßwaffen, geprüfte Verteidigungssprays, Gas- und Alarmwaffen, einläufige Vorderladerschusswaffen mit Luntenzündung etc.), müssen in einem Stahlblechschrank ohne Klassifizierung mit Stangenriegelschloss beziehungsweise Schwenkriegelschloss oder in einem gleichwertigen Behältnis aufbewahrt werden.

Munition

Munition müssen Sie mindestens in einem Stahlblechschrank ohne Klassifizierung mit Schwenkriegelschloss beziehungsweise Stangenriegelschloss oder einem gleichwertigen Behältnis aufbewahren.

Waffen und Munition zusammen aufbewahren

Zusammen dürfen Sie Waffen und Munition nur in folgenden besonderen Kombinationen von Sicherheitsbehältnissen aufbewahren:

- **Marktübliche „Jägerschränke“ (nur Altbestandsregelung):** Werden Langwaffen in einem Sicherheitsbehältnis, das der Sicherheitsstufe A (nach VDMA 24992 = einwandige Stahlwand) entspricht, aufbewahrt, so ist es für die Aufbewahrung von bis zu fünf Kurzwaffen und der Munition für die Lang- und/oder Kurzwaffen ausreichend, wenn sie in einem Innenfach erfolgt, das den Sicherheitsanforderungen der Stufe B nach VDMA 24992 oder einem gleichwertigen Behältnis entspricht; in diesem Fall dürfen also die Kurzwaffen und die Munition innerhalb des Innenfaches zusammen aufbewahrt werden.
- **Aufbewahrung von Munition in einem Sicherheitsbehältnis für Waffen, das der Sicherheitsstufe B nach VDMA 24992 entspricht (nur Altbestandsregelung):** Im Falle der Aufbewahrung von Waffen in einem Sicherheitsbehältnis nach der Sicherheitsstufe B nach VDMA 24992 (= doppelwandiger Stahlschrank) ist es für die Aufbewahrung der Munition ausreichend, wenn sie in einem festen verschlossenen Behältnis erfolgt (z.B. das Einlegen der in einer verschlossenen Geldkassette aufbewahrten Munition in diesem B-Schrank). Eine (offene) Zusammenaufbewahrung wie im Falle des § 36 Abs. 1 Satz 2 WaffG, ist nicht zulässig; insoweit gilt wegen des objektiv deutlich geringeren Entwendungsschutzes die Gleichstellungsfiktion des § 36 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 WaffG nicht.
- Auch eine **Überkreuz-Aufbewahrung (nur Altbestandsregelung bei A- und B-Schränken)** von Waffen und Munition ist gestattet. Das heißt, dass Sie die Munition für Ihre Kurzwaffen in einem

entsprechenden Sicherheitsbehälter zusammen mit Ihren Langwaffen und umgekehrt aufbewahren können. Dies ist aufgrund Verwechslungsgefahr etc. jedoch nicht angeraten.

- Bewahrt man erlaubnispflichtige Schusswaffen oder Munition vorübergehend außerhalb der Wohnung auf - insbesondere im Zusammenhang mit der Jagd oder dem sportlichen Schießen - so muss man Waffen und Munition unbedingt angemessen beaufsichtigen oder sichern, wenn eine Aufbewahrung wie oben beschrieben nicht möglich ist. Auch das Zerlegen oder die Entnahme von wesentlichen Waffenteilen, z.B. des Verschlusses etc. kann zusätzlich in Betracht kommen. Es ist grundsätzlich immer zumutbar und daher auch notwendig, dass Schusswaffen und Munition zunächst zuhause ordnungsgemäß aufbewahrt werden und dann vielleicht noch mit den Schützenkollegen oder im Rahmen eines „Schüsseltreibens“ zusammen zu sitzen.

Waffentransport

Besonderer Sorgfalt bedarf es beim Transport von Schusswaffen in Kraftfahrzeugen. Als Grundsatz muss gelten: Sie dürfen keine Schusswaffen in einem öffentlich abgestellten, nicht beaufsichtigten Kraftfahrzeug zurücklassen. Während des Transports sollten Sie Waffen und Munition im Kraftfahrzeug getrennt und für Dritte nicht erkennbar verwahren. Sie müssen sich immer auf direktem Weg zu und von Ihrem Ziel (z.B. Schießstätte/Jagdrevier) befinden. Kurze Unterbrechungen, z.B. eine Neubetankung des Fahrzeuges oder die Einnahme eines kleinen „Snacks“ können nur bei einer weiten (mehrere hundert Kilometer langen) Anreise eventuell in Betracht kommen.

Die Gefahr von Waffendiebstählen aus Ihrem Kraftfahrzeug wird wesentlich gemindert, wenn Sie sich einen speziellen Sicherheitsbehälter (Gewehrkoffer) in den Kofferraum Ihres Kraftfahrzeuges einbauen lassen. Solche Behälter werden von einigen Firmen auf dem Markt angeboten. An die Verankerung des Behälters sollten Sie jedoch bestimmte Mindestanforderungen stellen.